

# Keine feste Abdeckung von bestehenden Güllegruben

Mit der Novelle der Ammoniak-Reduktions-Verordnung kann eine enorme Kostenbelastung von etwa einer Milliarde Euro für den Sektor Landwirtschaft, im Speziellen für den Tierhaltungsbereich, abgewendet werden.

DI Franz Xaver Hölzl

Nach intensiven zweijährigen Verhandlungen der Landwirtschaftskammer mit dem Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) konnte eine Novelle der Ammoniak-Reduktions-Verordnung erzielt werden.

## Novelle nach zähem Verhandlungsmarathon

Aufgrund der aktuell noch im Raum stehenden Zielverfehlungen bei den Ammoniakemissionen und des durch die Europäische Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens, konnte der Entfall der festen Abdeckung nur durch andere Maßnahmen mit einem zumindest gleich- oder höherwertigen Minderungspotenzial, wie die unmittelbare Einarbeitungsverpflichtung auch für den gesamten Festmist und die feste oder flexible Abdeckung, erreicht werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt.

## Abdeckung von Güllegruben

■ **Neubau von Güllegruben – feste Abdeckung ab 2025:** Aufgrund der hohen Kosten für die Nachrüstung im Bestand wird die Verpflichtung zur festen Abdeckung ab dem 1. Jänner 2025 nur im Neubau vorgeschrieben.

■ **Bestehende Güllegruben – flexible Abdeckung ab 2028:** Bestandsanlagen sind, sofern sie nicht ohnehin über



Bereits errichtete offene Güllegruben müssen nicht abgedeckt werden, wenn eine dauerhaft stabile Schwimmdecke vorhanden ist. BWSB/Wallner

eine feste Abdeckung verfügen, oder mit einer solchen nachgerüstet wurden, spätestens ab dem 1. Jänner 2028 mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung zu versehen.

Von der Abdeckungsverpflichtung sind bereits bestehende Anlagen und Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ausgenommen, die über eine dauerhaft stabile Schwimmdecke verfügen. Als dauerhaft stabil ausgebildet und erhalten gilt eine Schwimmdecke ab einer Mindeststärke von 20 Zentimetern, deren emissionsmindernde Wirkung nicht öfter als zweimal pro Jahr durch einen Manipulationsvorgang (insbesondere Aufrühren, Homogenisieren) vermindert wird.

Künstlich induzierte Schwimmdecken (Strohhäcksel oder vergleichbare pflanzliche Materialien) sind nach jedem Manipulationsvorgang umgehend vollständig wiederherzustellen.

**Klarstellung:** Von der Verpflichtung der festen oder flexiblen Abdeckung sind bestehende bauliche Anlagen zur Lagerung von Gülle und Jauche, die sich unter dem Stallgebäude sowie Auslaufbereich befinden (etwa Güllekeller), nicht erfasst.

## Unverzögliche Einarbeitung von Festmist

Neben Gülle, Jauche, Gärrest, nicht entwässertem Klärschlamm und Geflügelmist (einschließlich Hühnertrockenkot) ist ab dem 1. Jänner 2026 auch der gesamte ausgebrachte Festmist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung einzuarbeiten.

Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

## Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

Sowohl die Einarbeitung als auch die Schwimmdeckenmanipulation ist zeitnah zu dokumentieren.

## Überprüfung der Verordnung

Die Verordnung ist bis spätestens 31. Dezember 2026 bezüglich bodennaher Ausbringung, Harnstoffanwendung und der sogenannten „Kleinschlagregelung“ zu überprüfen.

Die Verschiebung des Evaluierungszeitpunktes um ein Jahr ist positiv zu beurteilen. Dadurch bleibt ein weiteres Jahr Zeit, um bei der zentralen und effizientesten Minderungsmaßnahme „der bodennahen streifenförmigen Ausbringung und Separierung“ mit dem Weg „Freiwilligkeit vor Zwang“ annähernd die Potenziale einer gesetzlichen Verpflichtung zu erreichen. Damit steigen die Chancen, dass diese Maßnahme im ÖPUL über 2028 hinaus abgeltungsfähig bleibt.

■ Mehr Details bietet die Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426 bzw. [www.bwsb.at](http://www.bwsb.at) sowie auf [lk-online](http://lk-online).

bwsb-online  
[www.ooe.lko.at](http://www.ooe.lko.at)

**b w** BODEN.WASSER.SCHUTZ  
**BERATUNG**  
Im Auftrag des Landes OÖ